

Vereinssatzung Obdachlosenhilfe Hannover e. V. vom 18.11.2018
(aktualisiert am 17.05.2023)

Obdachlosenhilfe Hannover e. V.

Mario Cordes
Podbielskistraße 102
30177 Hannover

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Obdachlosenhilfe Hannover e. V.“ Er ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein, Gemeinnützigkeit wird angestrebt. Der Vereinssitz ist Hannover. Der Verein kann einen Verwaltungssitz an einer anderen Adresse haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Personen i. S. d. §53 S. 1 Nr. 2 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Besonderen Obdachloser, mit Nahrung, heißen und kalten Getränken und Bekleidung. Die zunehmende Altersarmut erfordert unsere Hilfe und Fürsorge. Alle Sachleistungen und Geldleistungen werden nach Möglichkeit im vollem Umfang weitergegeben. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen in diesem Sinne und bei evtl. gemeinnütziger Raumnutzung, wird, soweit erforderlich, angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. D. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Alle Mitglieder und Helfer arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werde.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Aktive Mitglieder, die regelmäßig bei den Veranstaltungen des Vereins als Helfer oder Spendensammler tätig sind, sind von Mitgliedsbeiträgen befreit (sogenannte Freiwillige – Feuerwehr – Lösung). Fördermitglieder und passive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 24,00 € / Jahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Ausgabe Aktionen

Die Ausgabe von Lebensmitteln und Sachspenden findet wöchentlich auf einem öffentlichen Platz in Hannover statt. Bei der Speisenausgabe wird auf die Einhaltung aller gesundheitlichen und lebensmittelhygienischen Vorschriften des Gesetzes geachtet. Die Speisen werden abgeschmeckt.

Zur Aufrechterhaltung eines ruhigen und ordentlichen Ablaufs sind die Anordnungen aller ehrenamtlichen Helfer (auch Nichtmitglieder) zu befolgen. Dabei bemühen wir uns um freundliche, tolerante und menschenwürdige Behandlung unserer Klienten.

Terminzusagen freiwilliger Helfer sind einzuhalten. Wenn sie aus wichtigen Gründen nicht einzuhalten sind, muss das möglichst früh dem Vorstand oder dem Aktion Manager gemeldet werden. Flexible und unbürokratische Arbeit erfordert Teamgeist und Rücksicht auch gegenüber den ehrenamtlichen Helfern. Die Logistik der Aktionen ist nur erfolgreich zu planen, wenn Zeitpläne und Helferaufgaben festgelegt und eingehalten werden.

§ 7 Verwendung von Vereinsvermögen, Vermögenserträgen und Zuwendungen

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen, sowie Spenden. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn das erforderlich und steuerlich zulässig ist. Auslagen wie Porto oder Benzinkosten können gegen prüffähige Belege erstattet werden. (Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB). Mitglieder, auch der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8 Beitritt und Austritt

Spenden bedürfen keiner Mitgliedschaft. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt, anonyme Spenden dürfen angenommen und verbucht werden, erhalten aber keine abzugsfähige Spendenquittung. Ein formloser Antrag auf Beitritt wird Vorstand bewilligt oder abgelehnt. Eine erteilte Mitgliedschaft beginnt stets mit Beginn des folgenden Monats. Ein schriftlicher Austritt (auch online) wird mit Anfang des Folgemonats wirksam. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds beenden. Wichtige Gründe sind z. B. satzungswidriges Verhalten.

Bei Abstimmungen und Beschlüssen haben nur Mitglieder Stimmrecht. An Versammlungen und Sitzungen können in besonderen Fällen Gäste (z. B. Sponsoren und Interessiert, aber ohne Stimmrecht) teilnehmen. Aus wichtigen Gründen darf der Vorstand Gästen ein Rederecht erteilen

§ 9 Vorstand und Mitgliederversammlung

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts. Die Führung der laufenden Geschäfte und Aktionen des Vereins.

Zur Kassenprüfung vor der jährlichen ordentlichen Mitgliedsversammlung bestimmt der Vorstand ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied als Kassenprüfer, der die Kasse nach Unterlagen des Kassenswarts prüft und bei Nichtbeanstandung der Mitgliederversammlung die Entlassung des Vorstandes empfiehlt.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender (Vereinsvorsitzender)
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassenswart

Die ordentliche Mitgliederversammlung entlässt den alten Vorstand und wählt den neuen Vorstand für ein Jahr. Ein Vereinsmitglied das nicht dem Vorstand angehört und das auch nicht gewählt werden kann, wird vom Vorstand zum Wahlleiter bestimmt und leitet die Wahl. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandmitglied vertritt den Verein auch allein. Alle Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Bei Sitzungen des Vorstandes muss ein Vorstand protokollieren. Das Protokoll muss so genau sein, dass Beschlüsse klar und eindeutig sind. Beschlüsse der MV sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Die Einladungsfrist zur MV beträgt 10 Tage. Eine E-Mail gilt als Einladung.

Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch oder per E-Mail gültig werden. Bei Stimmungsgleichheit im Vorstand erhält der 1. Vorsitzende 2 Stimmen. Aus wichtigem Gründen darf kurzfristig eine Außerordentliche MV einberufen werden. Einladungsfrist zwei Tage

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie eine evtl. Beschluss über die Vereinsauflösung sind dem Finanzamt vorzulegen. Für die Satzungsänderung die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung bei der Gründungsversammlung. Sie tritt mit der Eintragung in die Vereinsliste in Kraft.

§ 12 Protokollierung, Beurkundung von Beschlüssen

Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muss so beschaffen sein, dass Beschlüsse und Wahlergebnisse deutlich erkennbar sind.

§ 13 Auflösung

Sollte der Vorstand zu der Auffassung kommen, dass der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllbar ausgeübt werden kann, so muss er den Mitgliedern die Auflösung des Vereins empfehlen. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Hannover e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt ist zu informieren und der Verein aus dem Register des AG Hannover zu löschen.